

Anlagereglement

1 Zweck

- 1.1 Der Stiftungsrat erlässt gestützt auf Art 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV2) dieses Anlagereglement. Es legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage sowie deren Durchführung und Überwachung fest.
- 1.2 Die Vermögensanlage richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und BVV2.

2 Ziele und Grundsätze der Vermögensanlage

- 2.1 Im Vordergrund der Vermögensanlage stehen die finanziellen Interessen der Versicherten.
- 2.2 Die Vermögensanlage hat so zu erfolgen, dass eine dem Anlagerisiko entsprechende Anlagerendite erzielt werden kann.
- 2.3 Der Stiftungsrat legt Anlagestrategien fest, die gemäss Art. 50 bis Art. 52 BVV2 Anlagesicherheit, eine angemessene Rendite und Risikoverteilung sowie die Deckung des zu erwartenden Liquiditätsbedarfs gewährleisten.
- 2.4 Die Stiftung verfolgt für den einzelnen Versicherten verschiedene, der unterschiedlichen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft angepasste Anlagestrategien. Die Stiftung orientiert sich bei der Ermittlung der Risikofähigkeit an den Angaben, die der Vorsorgenehmer gegenüber der Stiftung gemacht hat. Jeder einzelne Versicherte wählt aus den von der Stiftung angebotenen Strategien eine der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft angepasste Anlagestrategie.
- 2.5 Für Versicherte, die ihr Vorsorgekapital aufgrund ihrer Risikofähigkeit oder Risikobereitschaft nicht mit einer individuellen Anlagestrategie bewirtschaften wollen oder können, werden die Vorsorgekapitalien mit der innerhalb des Vorsorgewerkes angebotenen risikoarmen Anlagestrategie bewirtschaftet. Es besteht dabei kein Anspruch auf eine Mindestverzinsung oder Kapitalerhalt.
- 2.6 Bei den Anlagelösungen nach BVV2 Art. 1e (1e Anlagen) dürfen pro Vorsorgewerk maximal 10 Strategien angeboten werden, wobei mindestens eine Strategie risikoarm sein muss (gemäss Art. 19a Abs. 1 FZG). Die Anzahl Strategien kann durch aufsichtsrechtliche Vorgaben zusätzlich beschränkt werden.
- 2.7 Die vom Stiftungsrat angebotenen Anlagestrategien können Gebrauch von den Erweiterungsbestimmungen nach Art. 50 Abs. 4bis BVV2 machen. Entscheidet sich der Versicherte für eine Anlagestrategie mit erweiterten Anlagebandbreiten, so gelten erhöhte Anforderungen an die individuelle Risikofähigkeit, Risikobereitschaft und Gesamtvermögenssituation des Versicherten.

3 Anlagevorschriften

- 3.1 Als Anlagen sind zulässig:
 - a) Bargeld;
 - b) folgende Forderungen, die auf einen festen Geldbetrag lauten:
 1. Postcheck- und Bankguthaben,
 2. Geldmarktanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
 3. Kassenobligationen,
 4. Anleiensobligationen, einschliesslich solcher mit Wandel- oder Optionsrechten,
 5. besicherte Anleihen,
 6. schweizerische Grundpfandtitel,
 7. Schuldanererkennungen von schweizerischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften,
 8. Rückkaufswerte aus Kollektivversicherungsverträgen,

9. Im Fall von Anlagen, die auf einen gebräuchlichen, breit diversifizierten und weit verbreiteten Bond-Index ausgerichtet sind: die im Index enthaltenen Forderungen;
 - c) Immobilien im Allein- oder Miteigentum, einschliesslich Bauten im Baurecht sowie Bauland;
 - d) Beteiligungen an Gesellschaften wie Aktien und Partizipationsscheine, ähnliche Wertschriften wie Genussscheine, sowie Genossenschaftsanteilscheine; Beteiligungen an Gesellschaften und ähnlichen Wertschriften sind zugelassen, wenn sie an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
 - e) Alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten wie solche in Hedge Funds, Private Equity, Insurance Linked Securities, Rohstoffen, Infrastrukturen sowie andere nicht in b) aufgeführte Forderungen, jedoch nur mittels diversifizierter kollektiver Anlagen, diversifizierter Zertifikate oder diversifizierter strukturierter Produkte.
- 3.2 Für die Umsetzung der Anlagestrategie gemäss Art. 3 Abs. 1 lit a) – d) sind sowohl Direktanlagen wie kollektive Anlagen im Rahmen von Art. 56 BVV2 zulässig.
- 3.3 Höchstens zehn Prozent des Gesamtvermögens dürfen in Forderungen nach Art 53 Abs. 1 lit. b BVV2 bei einem einzelnen Schuldner angelegt werden.
- 3.4 Anlagen in Beteiligungen nach Art. 53 Abs. 1 lit. d BVV2 dürfen höchstens 5 % des Gesamtvermögens betragen.
- 3.5 Auf Ebene der Stiftung gelten zudem folgende Kategorienbegrenzungen:
 - a) 50% für Anlagen in Aktien
 - b) 30% für Anlagen in Immobilien, wovon maximal ein Drittel davon im Ausland
 - c) 15% für alternative Anlagen
 - d) 30% für Fremdwährungen ohne Währungsabsicherungen
- 3.6 Die Kategorienbegrenzungen gemäss Art. 3.3 bis 3.5 dürfen überschritten werden, sofern Sicherheit, Risikoverteilung, Risikofähigkeit und Risikobereitschaft dies erlauben.
- 3.7 Es darf nur in Anlagen investiert werden, die innerhalb eines Monats liquidierbar sind. Eine Ausdehnung dieser Frist bedarf einer vorgängigen Genehmigung und ist nur möglich, sofern die Risikofähigkeit und Risikobereitschaft einer versicherten Person dies erlauben.
- 3.8 Der Einsatz von derivaten Finanzinstrumenten ist im Rahmen der jeweiligen Risikofähigkeit und Risikobereitschaft und unter Vorbehalt von Art. 56a BVV2 zulässig. Der Einsatz von direkt gehaltenen derivaten Finanzinstrumenten ist nicht zulässig.
- 3.9 Die Gewährung von Darlehen an die Stifterin, Arbeitgeberin im Sinne von Art. 57 BVV2 und deren Mitarbeiter – ob gesichert oder ungesichert – ist nicht erlaubt.
- 3.10 Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

4 Anlagestrategiewahl

- 4.1 Bei 1e Anlagen hat jeder einzelne Versicherte seine Wahl der Anlagestrategie gemäss Art. 6.2 mittels Unterschrift oder einer gleichwertigen Authentifizierung zu bestätigen. Damit bestätigt der Versicherte im Sinne von Art. 19a FZG über die Kosten und Risiken der Anlagestrategien aufgeklärt worden zu sein und auch die Kenntnisnahme, dass weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalerhalt besteht. Nimmt der Versicherte keine Anlagestrategiewahl vor, wird das Vorsorgeguthaben in die risikoarme Strategie investiert.
- 4.2 Die Stiftung bietet jedem Vorsorgewerk mindestens eine risikoarme Strategie an. Der Stiftungsrat orientiert sich an der geltenden Verordnung, welche die risikoarmen Anlagen näher umschreibt.
- 4.3 Sehr kleine Vorsorgekapitalien werden nicht investiert, insbesondere wenn der Preis eines gewählten

Anlageinstrumentes grösser als das entsprechende Vorsorgekapital ist. Entsprechende Beträge werden in Form von liquiden Mittel gehalten.

- 4.4 Die Stiftung entscheidet aufgrund der persönlichen Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft jedes einzelnen Versicherten, ob die Strategiewahl des Versicherten in gewünschtem Masse realisiert werden kann.
- 4.5 Für jeden Versicherten wird ein persönliches versicherungstechnisches Alterskonto geführt, aus dem das aktuelle Vorsorgekapital ersichtlich ist. Sämtliche Erträge sowie Wertentwicklungen werden dem individuellen Alterskonto des Versicherten gutgeschrieben respektive belastet.
- 4.6 Können bei einem Austritt aus der Stiftung Wertschriften nicht sofort veräussert werden, so ist die Stiftung berechtigt, diese Wertschriften zum jeweiligen Marktwert im Austrittszeitpunkt als Bestandteil der Austrittsleistung ins Privatdepot des Versicherten oder der Hinterbliebenen zu übertragen.

5 Umsetzung der Vermögensanlage

- 5.1 Die vom Stiftungsrat angebotenen Anlagestrategien weisen definierte Zielgewichtungen von Anlageklassen auf. Die Vorsorgekommission des angeschlossenen Unternehmens wählt die innerhalb des Vorsorgewerkes angebotenen Anlagestrategien und die dafür eingesetzten Anlageinstrumente. Wird ein eingesetztes Anlageinstrument liquidiert, wird dieses mit einem neuen passenden Anlageinstrument ersetzt.
- 5.2 Für die Zielgewichtungen beträgt das Toleranzlevel für Abweichungen ein Prozentpunkt auf Positionsebene. Wird dieses Toleranzlevel bei einer Strategie einer versicherten Person am Handelstag (zweiter Bankarbeitstag der Woche) über- bzw. unterschritten, erfolgt ein automatisches Rebalancing dieser Strategie.
- 5.3 Ordentliche Sparbeiträge, freiwillige Einkäufe und transferierte Freizügigkeitsleistungen werden nach Gutschrift in der Regel jeweils am Handelstag in die gewählte Anlagestrategie investiert.
- 5.4 Ohne anderweitige schriftliche Anweisungen, kauft die Stiftung laufend neue Anteile der zuletzt gewählten Anlagestrategie.
- 5.5 Die Gebühren und deren Abrechnung richten sich nach den Bestimmungen des Kostenreglements respektive des Vorsorgeplans.
- 5.6 Ein Wechsel der Anlagestrategie ist kostenlos möglich. Dabei ist die entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft zu berücksichtigen. Die gewünschte Anpassung wird durch die Stiftung nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung am Handelstag vorgenommen.
- 5.7 Ein Wechsel in die risikoarme Anlagestrategie ist jederzeit durchführbar und wird durch die Stiftung am Handelstag vorgenommen.
- 5.8 Änderungsanträge müssen der Stiftung über die App mitgeteilt werden. Für verspätete, nicht vollständig übermittelte oder nicht ausgeführte Aufträge lehnt die Stiftung jegliche Haftung ab.
- 5.9 Basierend auf der Austrittsmeldung des Arbeitgebers wird die Stiftung auf den Austrittstag oder falls nicht möglich, zum nächstmöglichen, dem Austrittstag folgenden, Handelstag der Stiftung die Wertschriften der Anlagestrategie desinvestieren. Falls die Austrittsmeldung nach diesem Tag erfolgt, werden die Wertschriften der Anlagestrategie auf den nächstmöglichen Handelstag desinvestiert.
- 5.10 Ist es der Stiftung aus objektiven Gründen (Ausfall von Systemen, Cyber-Security Incident, Ausfall von Personen, höhere Umstände etc.) nicht möglich, die Kauf- beziehungsweise Verkaufsaufträge am Handelstag (zweiter Bankarbeitstag der Woche) in Auftrag zu geben, holt sie dies so rasch als möglich nach. Sie haftet in solchen Fällen nicht für

allfällige, den Versicherten dadurch entstehende Unannehmlichkeiten oder Schäden.

- 5.11 Die Organisation der Ausübung der Aktionärsrechte wird im Organisationsreglement festgehalten.

6 Organisation und Verfahren

6.1 Der Stiftungsrat

- legt die Ziele und Grundsätze der Vermögensanlagen fest.
- kontrolliert die Einhaltung der Grundsätze der Vermögensanlagen, insbesondere auch die Einhaltung der Anlagevorschriften gemäss Art. 71 Abs. 1 BVG, Art. 49 – 58 BVV2.
- wählt und überwacht die externen Vermögensverwalter.
- stellt sicher, dass ausschliesslich Anlagestrategien zur Anwendung kommen, für die es eine reglementarische Grundlage gibt.
- ist verantwortlich für die Darstellung allfälliger Anlagerweiterungen nach Art. 50 Abs. 4bis BVV2 im Jahresbericht.
- trifft die für die Umsetzung der Integritäts- und Loyalitätsvorschriften geeigneten organisatorischen Massnahmen.

6.2 Die versicherte Person

- wählt in der App unter Berücksichtigung ihrer Risikofähigkeit und ihrer Risikobereitschaft die persönliche Anlagestrategie im Rahmen der vom Vorsorgewerk gewählten und angebotenen Anlagestrategien.
- bestätigt die gewählte Anlagestrategie mittels Unterschrift oder gleichwertiger Authentifizierung gegenüber der Stiftung. Damit bestätigt die versicherte Person, dass sie über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten im Sinne von Art. 19a FZG informiert wurde. Der Versicherte bestätigt weiter, dass ihm die Chancen und Risiken der von ihm gewählten Anlagestrategie bekannt sind und er fähig und willens ist, die mit dieser einhergehenden allfälligen Verlustrisiken zu tragen. Ferner bestätigt der Versicherte Kenntnis darüber zu haben, dass bei einer Beendigung des Vorsorgeverhältnisses die Wertschriften veräussert und damit allfällige Kursverluste realisiert werden müssen, was zu einer Verminderung des Vorsorgevermögens führen kann.

6.3 Die Vorsorgekommission

- entscheidet, welche von der Stiftung angebotenen Anlagestrategien den einzelnen Versicherten zur Verfügung gestellt werden.

6.4 Der externe Vermögensverwalter

- ist verantwortlich für die Umsetzung der festgelegten Anlagestrategie.
- ist verantwortlich für die Einhaltung der Anlagevorschriften.
- rapportiert die Einhaltung der Anlagevorschriften halbjährlich an die Stiftung.
- Stellt den versicherten Personen auf Verlangen, jedoch mindestens jährlich, eine Gesamtauswertung zu, welche die Wertentwicklung und die Anlagedetails sowie die Einhaltung der Anlagevorschriften enthält.

6.5 Die Geschäftsführung

- informiert die versicherte Person bzw. die Vorsorgekommission über die verschiedenen Anlagestrategien und die damit verbundenen Risiken und Kosten.
- kann die Information und Risikoaufklärung an einen Partner delegieren. Dabei muss zwingend das offizielle Formular der Stiftung verwendet werden.
- prüft die Einhaltung der Anlagevorschriften.

7 Bilanzierungsgrundsätze

- 7.1 Flüssige Mittel, Festgelder und Debitorenforderungen werden zum Nennwert, alle anderen Anlagekategorien werden zum Marktwert bilanziert.
- 7.2 Die Aktiven und Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet.

8 Massgebliche Sprache

- 8.1 Ergeben sich aus den verschiedenen Sprachfassungen des Reglements Abweichungen, so hat die deutsche Sprachfassung den Vorrang.

9 Weitere Bestimmungen

- 9.1 Änderungen von aufsichtsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, die diesem Reglement zugrunde liegen, bleiben vorbehalten. Sie gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.
- 9.2 Der Stiftungsrat hat das Recht, dieses Reglement jederzeit anzupassen. Eine Reglementsänderung gilt ab ihrer Inkraftsetzung und ersetzt die vorherigen Bestimmungen. Das Reglement und allfällige Anpassungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 9.3 Durch dieses Reglement nicht geregelte Fälle im Zusammenhang mit der Vermögensanlage erfolgen auf Anweisung vom Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die deutsche Sprache ist massgebend für die Auslegung des Reglements.
- 9.4 Dieses Anlagereglement tritt per 01.01.2025 in Kraft und ersetzt das Anlagereglement vom 01.04.2024

Schwyz, 28.11.2024

Stiftungsrat der finpension 1e Sammelstiftung

Anhang

Der Stiftungsrat bietet sämtliche möglichen kombinierte Gewichtungen zwischen den unterschiedlichen Anlageklassen innerhalb der nachstehenden Anlagebandbreiten den Vorsorgewerken als Anlagestrategien an:

Liquidität	Obligationen	Aktien	Immobilien	Alternative Anlagen	Fremdwährungen
0-100%	0-100%	0-100%	0-50%	0-60%	0-100%

Pro Vorsorgewerk dürfen maximal 10 Anlagestrategien gewählt werden.

Der Stiftungsrat beschliesst folgende Anlagebandbreiten nach Risiko-Level:

	Liquidität	Obligationen	Aktien	Immobilien	Alternative Anlagen	Fremdwährungen
Sehr tief	0-100%	0-100%	0-10%	0-10%	0-10%	0-15%
Tief	0-100%	0-100%	0-30%	0-30%	0-20%	0-30%
Mittel	0-100%	0-100%	0-45%	0-30%	0-40%	0-40%
Hoch	0-100%	0-100%	0-60%	0-50%	0-60%	0-60%
Sehr hoch	0-100%	0-100%	0-100%	0-50%	0-60%	0-100%

Eine Erweiterung der Anagemöglichkeiten ist möglich, wenn folgende Bedingungen kumulativ eingehalten werden:

- Der Versicherte weist eine entsprechende Risikofähigkeit und Risikobereitschaft auf (im Minimum Risiko-Level «Mittel»),
- die Anlage des Vermögens erfolgt diversifiziert mittels kollektiven Anlageinstrumenten,
- eingesetzte Fremdwährungen sind liquide und frei konvertierbar.